

**Den Mangel beenden!
Unseren Kindern Zukunft geben!**



Gute Bildung braucht Personalschlüssel im Schulgesetz!

Liebe Bürgerinnen, liebe Bürger,

das **Bildungsbündnis „Den Mangel beenden! Unseren Kindern Zukunft geben!“** ist ein Zusammenschluss von Eltern-, Schüler- und Pädagogen-Verbänden sowie von Politikerinnen und Politikern aus Sachsen-Anhalt.

Mit einem **Volksbegehren** wollen wir **das Schulgesetz in Sachsen-Anhalt ändern** und damit die **Mindestanzahl an Lehrerinnen und Lehrern, an pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und an Schulsozialarbeiterinnen und -arbeitern in Abhängigkeit von der Anzahl an Schülerinnen und Schülern erstmals verbindlich festschreiben.**

Seit Jahren sinkt in Sachsen-Anhalt die Versorgung der Schulen mit Lehrkräften und pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, obwohl die Anzahl der Schülerinnen und Schüler schon seit zehn Jahren wieder beständig ansteigt. Selbst die erfolgreiche Volksinitiative aus dem Jahr 2017 hat nicht ausgereicht, die Landesregierung zu grundlegenden Korrekturen ihrer Schulpolitik zu bewegen. Darüber hinaus gibt es keine Sicherheit, dass die seit vielen Jahren mit EU-Fördermitteln aufgebauten Angebote der Schulsozialarbeit dauerhaft fortgeführt und bedarfsgerecht ausgebaut werden.

Zwischen dem Lehrkräftebedarf und dem tatsächlichen Lehrkräftebestand klafft eine immer größere Lücke (→ **Grafik**). Es häufen sich Berichte über umfangreiche Stundenausfälle, über Fächer, die gar nicht mehr unterrichtet werden können, über verkürzte Unterrichtstage oder -wochen bis hin zur zeitweiligen Schließung ganzer Schulen. Die verlässliche Öffnungszeit an den Grundschulen und die Unterstützung für die Kinder und Jugendlichen mit körperlichen oder geistigen Behinderungen sind an vielen Schulen nicht mehr gesichert, weil Hunderte pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fehlen.

Unser Bündnis will diese katastrophale Entwicklung stoppen und umkehren. **Dafür brauchen wir einen festen Personalschlüssel im Schulgesetz**, denn:

1. Für Kinder bis zum Schuleintritt und in Horten stellt ein fester Personalschlüssel im Kinderförderungsgesetz (KiFöG) die Qualität der Betreuung sicher. **Für die Qualität der schulischen Bildung fehlen solche Vorgaben bisher im Schulgesetz.** Derzeit kann das Bildungsministerium den Lehrkräftebedarf für die Schulen per Erlass willkürlich absenken und über den Einsatz der weiteren sozialpädagogischen Fachkräfte nach Gutdünken und Haushaltslage bestimmen.
2. Mit Personalschlüsseln im Schulgesetz wird der Mindestbedarf an Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften künftig an die tatsächliche Anzahl an Schülerinnen und Schülern gebunden. **Ein Unterschreiten der Personalschlüssel würde den Mangel sofort offenkundig machen.**

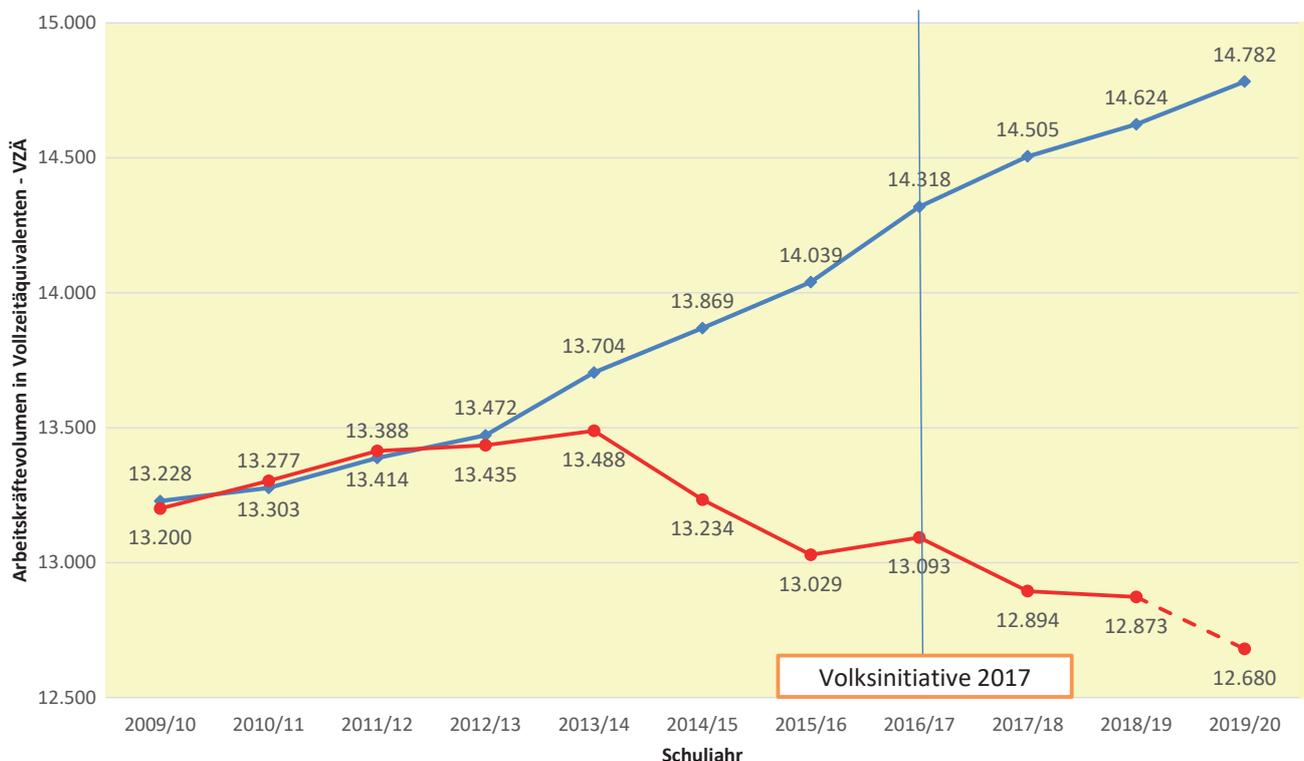


3. Ein fester Personalschlüssel im Schulgesetz stellt eine **wichtige Zielvorgabe für das politische Handeln** dar. Damit würde ein **verbindliches und aktuelles Planungsinstrument** geschaffen, um u. a. die Anzahl und Ausrichtung von Studienplätzen für Lehrkräfte, den Umfang von Neueinstellungen und schließlich die dafür einzuplanenden Kosten im Landeshaushalt festzulegen. Damit könnte künftig einem Mangel an Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften frühzeitig entgegengesteuert werden.

Die Sicherung einer guten Schulbildung für unsere Kinder und Jugendlichen erfordert eine bessere Grundlage in unserem Schulgesetz. Dieses Ziel können wir mit einem Volksbegehren erreichen.

Wenn unser Gesetzentwurf von ca. 170.000 Beteiligungsberechtigten unterstützt wird, muss ihn der Landtag unverändert annehmen oder bei Ablehnung einen Volksentscheid herbeiführen. Unterzeichnen Sie deshalb unser Volksbegehren und sammeln Sie auch Unterschriften von Ihren Freunden und Verwandten.

Lehrkräfte-Bedarf und Lehrkräfte-Bestand im Einsatz in der Schule
(LK-Bedarf bei Fortschreibung der Bedingungen der Schuljahre 2009/10 bis 2012/13 mit UV = 105%)



Blaue Linie: **Errechneter Lehrkräftebedarf**, der für ein Unterrichtsangebot erforderlich ist, wie es in den Schuljahren 2009/10 bis 2012/13 bestand. Außerdem ist darin ein zusätzlicher Personalaufwuchs von insgesamt ca. 300 Vollzeitlehrkräften gegenüber dem Ausgangsschuljahr 2009/10 enthalten, um den steigenden Anforderungen bei der Inklusion, beim Sprachunterricht, bei der Erweiterung von Ganztagsangeboten und bei der Bildung von Grund- und Leistungskursen an den Gymnasien gerecht zu werden.

Rote Linie: **Tatsächlicher Lehrkräftebestand** (Vollzeitlehrkräfte, gemessen in VZÄ), der in den Schulen für den Unterricht inklusive der Vertretungsreserve und für die in der Schule eingesetzten Anrechnungsstunden zur Verfügung steht. (Quelle: Unterrichtsstatistik des Bildungsministeriums)

Unterrichtsversorgung (UV): Bei einer UV von 100 % können alle Unterrichtsstunden und die weiteren schulischen Angebote durch Lehrkräfte abgedeckt werden. Eine Vertretungsreserve (Erfahrungswert 5 %) ist erforderlich, damit bei der Abwesenheit von Lehrkräften möglichst kein Unterricht ausfällt.



Laufende Nr. des
Unterschriftsbogens
(bitte freilassen)

Unterschriftsbogen für das Volksbegehren



Kurzbezeichnung: **Den Mangel beenden! Unseren Kindern Zukunft geben!** Eintragsfrist: vom **08.01.2020** bis **16.09.2020**

Meldebehörde: Stadt/Gemeinde

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

| | |
|----------------------------|----------------------|
| Vertrauenspersonen: | 3. Jaeger, Thomas |
| 1. Gerth, Eva | 4. Kirstein, Annette |
| 2. Jacob, Michael | 5. Rose, Matthias |

Tragen Sie in das gelbe Feld genau eine Meldebehörde ein. Die Meldebehörden finden Sie auf der beiliegenden Liste „Meldebehörden“ und auf der Webseite des Bündnisses unter: <https://www.denmangelbeenden.de>. Für jede Meldebehörde müssen separate Unterschriftenlisten geführt werden. Eintragungen von Beteiligungsberechtigten, deren Hauptwohnung nicht im Bereich der im gelben Feld dieses Unterschriftsbogens eingetragenen Meldebehörde liegt, sind ungültig!

Gegenstand

Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

Mit der Änderung des Schulgesetzes soll **verbindlich geregelt** werden, **wie viele Lehrerinnen und Lehrer, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter** mindestens einzusetzen sind, um an den Schulen erfolgreich arbeiten zu können. Dafür werden für die allgemeinbildenden Schulen **konkrete Personalschlüssel** festgelegt. In direkter Abhängigkeit von der jeweiligen Anzahl von Schülerinnen und Schülern wird daraus der Gesamtbedarf berechnet. Dieser ist künftig Grundlage und **Maßstab des staatlichen Handelns zur Personalausstattung, auf welche die Schulen einen Anspruch haben**. Für die berufsbildenden Schulen wird auf Grund ihrer Komplexität dem Bildungsministerium eine Verordnungsermächtigung erteilt. Die neuen Personalschlüssel für die Lehrerinnen und Lehrer sorgen für die dauerhafte **Rücknahme der** seit 2013/2014 vorgenommenen **Bedarfskürzungen**. Zusätzlich wurde ein angemessener **Mehrbedarf für gestiegene Anforderungen** und eine **Reserve bei der Unterrichtsversorgung** berücksichtigt (**Unterrichtsversorgung von insgesamt 105 Prozent**). Darüber hinaus sollen an den Grundschulen für die verlässliche Öffnungszeit und an den Förderschulen für pädagogische sowie therapeutische Aufgaben wieder **ausreichend pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** zur Verfügung stehen. Außerdem wird die **Zahl der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter mehr als verdoppelt**, um so den Einsatz an allen Schulen zu ermöglichen und an den Schwerpunktschulen zu verstärken.

Mit meiner Unterschrift unterstütze ich dieses Volksbegehren. Mir wurde bei der Unterzeichnung Gelegenheit gegeben, den vollständigen Gesetzentwurf nebst Begründung einzusehen. Mit meiner Unterschrift versichere ich, dass ich am Tage der Unterzeichnung beteiligungsberechtigt bin.

Beteiligungsberechtigt sind alle Personen, die am Tag der Unterzeichnung Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens drei Monaten im Land Sachsen-Anhalt ihren Wohnsitz (Hauptwohnung) haben und die nicht infolge Richterspruchs nach § 3 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom Wahlrecht ausgeschlossen sind..

Die Angaben sind vollständig und deutlich lesbar, persönlich und handschriftlich einzutragen.

Beteiligungsberechtigte Personen, die des Schreibens oder Lesens unkundig sind oder durch körperliche Gebrechen an der Eintragung gehindert sind, können sich zur Eintragung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

| lfd. Nr. | Familienname, Vorname | Geburtsdatum | Anschrift der Hauptwohnung: Straße, Hausnr. PLZ, Ort | Datum der Unterschriftsleistung | persönliche und handschriftliche Unterschrift | amtliche Vermerke |
|----------|--------------------------|--------------|--|---------------------------------|---|-------------------|
| 1 | Familienname, Vorname | | Straße, Hausnr. PLZ, Ort | | | |
| 2 | Familienname, Vorname | | Straße, Hausnr. PLZ, Ort | | | |
| 3 | Familienname, Vorname | | Straße, Hausnr. PLZ, Ort | | | |
| 4 | Familienname, Vorname | | Straße, Hausnr. PLZ, Ort | | | |
| 5 | Familienname, Vorname | | Straße, Hausnr. PLZ, Ort | | | |

Auf diesem Unterschriftsbogen dürfen sich nur Beteiligungsberechtigte eintragen, deren Hauptwohnung im Bereich der oben angegebenen Meldebehörde liegt! Alle anderen Eintragungen sind ungültig!

Den Unterschriftsbogen bitte zurückschicken an: GEW Sachsen-Anhalt, Markgrafenstraße 6, 39114 Magdeburg



Sechzehntes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt

§ 1

Das Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. August 2018 (GVBl. LSA 2018, S. 244) wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der Angabe zu § 32 folgende Angabe zu § 32a eingefügt:
„§ 32a Personalbedarf“
2. Nach § 32 wird folgender § 32a eingefügt:

„§ 32a Personalbedarf

- (1) Zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages haben die öffentlichen Schulen Anspruch auf eine ausreichende Personalausstattung.
- (2) Den allgemeinbildenden Schulen ist für die Erfüllung der unterrichtlichen Aufgaben einschließlich einer Reserve von fünf Prozent mindestens ein Lehrkräftearbeitsvolumen von 1,96 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zuzuweisen. Die Personalausstattung für die einzelnen Schulformen beträgt dabei je Schülerin und Schüler mindestens:

| | |
|--|--------------------------|
| a) in Grundschulen | 1,68 Lehrerwochenstunden |
| b) in Sekundarschulen/Gemeinschaftsschulen | 2,10 Lehrerwochenstunden |
| c) in Gymnasien | 1,77 Lehrerwochenstunden |
| d) in Gesamtschulen | 1,90 Lehrerwochenstunden |
| e) in Förderschulen für Lernbehinderte | 3,20 Lehrerwochenstunden |
| f) in Förderschule für Geistigbehinderte | 4,70 Lehrerwochenstunden |
| g) in Förderschulen (andere Behinderungen) | 4,30 Lehrerwochenstunden |

Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Parameter für die den berufsbildenden Schulen zuzuweisenden Arbeitsvolumina von Lehrkräften für den berufstheoretischen Unterricht und von Fachpraxislehrern durch Verordnung festzulegen. Auf dieser Grundlage ist eine Reserve von fünf Prozent zuzuweisen.
- (3) Für die Erfüllung weiterer schulbezogener Aufgaben von Schulleitungen und Lehrkräften werden den allgemeinbildenden Schulen insgesamt weitere 0,13 Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler zugewiesen. Den Berufsbildenden Schulen werden für die Aufgaben nach Satz 1 insgesamt weitere 0,15 Lehrerwochenstunden je Vollzeitschülerin und Vollzeitschüler und 0,06 Lehrerwochenstunden je Teilzeitschülerin und Teilzeitschüler zugewiesen. Die oberste Schulbehörde wird ermächtigt, die Zuweisungsregelungen für die Erfüllung weiterer schulbezogener Aufgaben durch Verordnung zu bestimmen.
- (4) Zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Lehrkräfte ist den allgemeinbildenden Schulen Arbeitsvolumen pädagogischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zuzuweisen. Der Umfang beträgt mindestens je Schülerin und Schüler:

| | |
|---|--------------------|
| a) in Grundschulen | 0,50 Wochenstunden |
| b) in Förderschulen für Lernbehinderung und Sprache | 0,80 Wochenstunden |
| c) in Förderschulen für emotional-soziale Entwicklung | 4,00 Wochenstunden |
| d) in anderen Förderschulen | 6,50 Wochenstunden |
| e) im gebundenen Ganztagsunterricht | 0,50 Wochenstunden |

Das Arbeitsvolumen steht an den Förderschulen zu d) zu mindestens 20 v. H. für pflegerische und therapeutische Aufgaben zur Verfügung.
- (5) Zur Sicherung der sozialpädagogischen Arbeit werden an den Schulen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter eingesetzt. Der Umfang beträgt für die allgemeinbildenden Schulen mindestens 0,20 Wochenstunden je Schülerin und Schüler. Für die berufsbildenden Schulen beträgt der Umfang mindestens 0,1 Wochenstunden je Vollzeitschülerin und Vollzeitschüler und mindestens 0,05 Wochenstunden je Teilzeitschülerin und Teilzeitschüler. Der Einsatz erfolgt auf der Grundlage einer von der obersten Schulbehörde zu erlassenden Richtlinie im Benehmen mit den örtlichen Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe jeweils für eine Dauer von fünf Jahren.
- (6) Der sich aus den Absätzen 2 bis 5 ergebende Mindestpersonalbedarf für ein Schuljahr wird anhand der endgültigen Schülerzahlen des vorangegangenen Schuljahres als Gesamtbedarf für das Land ermittelt und jeweils spätestens zwei Wochen nach der Ermittlung der endgültigen Schülerzahlen an den Landtag übermittelt. Der am Bedarf der Einzelschule orientierte Einsatz obliegt den Schulbehörden. Nach jeweils zwei Schuljahren sind alle Parameter durch den für das Schulwesen zuständigen Ausschuss des Landtages auf ihre Angemessenheit zu überprüfen. Bei entsprechendem Bedarf ist dem Landtag ein Vorschlag für eine Anpassung der Parameter an die Entwicklungen im Schulsystem vorzulegen.“

§ 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Begründung

Mit der Änderung des Schulgesetzes soll der Bedarf an Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, der für eine erfolgreiche Arbeit in den allgemeinbildenden Schulen erforderlich ist, in direkter Abhängigkeit von der Schülerzahl erstmals verbindlich festgelegt werden. Diese Bedarfsermittlung ist künftig Grundlage und Maßstab des staatlichen Handelns zur Personalausstattung, auf die die allgemeinbildenden Schulen einen Anspruch haben. Für die berufsbildenden Schulen gilt dieser Anspruch in gleicher Weise. Auf Grund der Komplexität des berufsbildenden Schulwesens wird hier auf detaillierte gesetzliche Festlegungen des Lehrkräftebedarfs für den Unterricht verzichtet und eine entsprechende Verordnungsermächtigung erteilt.

Zu § 1 Ziffer 1

Wegen der Einfügung eines neuen § 32a in das Schulgesetz ist das Inhaltsverzeichnis zu ergänzen.

Zu § 1 Ziffer 2

Es wird ein neuer Paragraph 32a – Personalbedarf mit folgenden Regelungen in das Schulgesetz eingefügt:

Absatz 1

Im Schulgesetz wird klargestellt, dass den Schulen künftig für die Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages eine ganz bestimmte Personalausstattung verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss.

Absatz 2

Mit der Festlegung der mindestens erforderlichen Lehrerwochenstunden je Schülerin und Schüler soll erreicht werden, dass die in den Schuljahren seit 2013/14 aufgrund des einsetzenden Lehrkräftemangels erfolgten Kürzungen in der Bedarfsermittlung durch die Schulbehörden dauerhaft rückgängig gemacht werden. Zusätzlich wurden ein angemessener Mehrbedarf zur Sprachförderung, ein Mehrbedarf auf Grund von Änderungen in der gymnasialen Oberstufe sowie eine Reserve, die eine Unterrichtsversorgung von 105 Prozent ermöglicht, berücksichtigt. Der Gesamtbedarf an Lehrkräften wurde außerdem auf die einzelnen allgemeinbildenden Schulformen entsprechend der Verhältnisse vor dem Bezugsschuljahr aufgeschlüsselt.

Absatz 3

Mit der Festlegung der erforderlichen Lehrerwochenstunden für weitere schulbezogene Aufgaben von Schulleitungen und Lehrkräften außerhalb des Unterrichtes soll erreicht werden, dass zurückliegende Kürzungen zurückgenommen werden und dem gestiegenen Aufwand Rechnung getragen wird, damit die Schulen ihre organisatorischen Aufgaben unter zumutbaren Bedingungen erfüllen können.

Absatz 4

Grundlage für die Bestimmung der erforderlichen Wochenstunden für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter je Schülerin und Schüler ist das diesbezügliche Konzept des Ministeriums für Bildung. An Grundschulen wird damit wieder sichergestellt, dass für die verlässliche Öffnungszeit von 5,5 Stunden und für die wachsenden Aufgaben beim Ausbau inklusiver Bildung die erforderliche Anzahl an pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Verfügung steht. Außerdem werden die Bedarfskürzungen an den Förderschulen aus dem Schuljahr 2016/2017 zurückgenommen. Der Ausstattung von Ganztagsangeboten liegen die derzeitigen Regelungen zu Grunde.

Absatz 5

Das für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter vorgesehene Arbeitsvolumen soll ermöglichen, dass an jeder Schule eine sozialpädagogische Fachkraft eingesetzt werden kann, an großen und an Schwerpunktschulen auch mehr. Wie bisher soll der konkrete Einsatz durch freie Träger und auf der Grundlage einer Richtlinie des Landes erfolgen.

Absatz 6

Die Regelungen stellen das Verfahren klar. Außerdem werden regelmäßige Überprüfungen der Bedarfsparameter vorgesehen, bei denen die Entwicklungen im Schulwesen zu berücksichtigen sind.

Zu § 2

Wegen der voraussichtlichen Dauer bis zur Feststellung des Erfolgs eines Volksbegehrens im Sommer 2020 ist ein Inkrafttreten frühestens zum 01.08.2021 möglich.

Hinweise zum Ausfüllen des Unterschriftsbogens

Nach dem Ende der Unterschriftensammlung prüfen die Meldebehörden jede Eintragung auf ihre Gültigkeit. Deshalb müssen folgende Anforderungen unbedingt erfüllt werden:

1. Auf jedem Unterschriftsbogen dürfen sich nur beteiligungsberechtigte Bürgerinnen und Bürger eintragen, deren **Hauptwohnung sich im Bereich der gleichen Meldebehörde** befindet. **Für jede Meldebehörde muss also eine separate Unterschriften-Liste geführt werden!** Meldebehörden sind die (kreisfreien) Städte und (Verbands-)Gemeinden in Sachsen-Anhalt.
2. Die **Meldebehörde** (mit der Anschrift des Verwaltungssitzes) **ist in dem** dafür vorgesehenen **gelben Feld einzutragen** und dann für alle Eintragungen auf diesem Bogen maßgeblich. Ihre Meldebehörde finden Sie auf der Rückseite Ihres Personalausweises (oben, linke Seite). Eine Übersicht über alle Meldebehörden stellen wir unter: <https://www.denmangelbeenden.de> im Download-Bereich zur Verfügung.
3. **Alle geforderten Angaben müssen vollständig, leserlich und handschriftlich eingetragen werden.** Fehlende Angaben führen zur Ungültigkeit.
4. In der Spalte „Datum der Unterschriftsleistung“ darf nur **ein Datum zwischen dem 08.01.2020 und dem 16.09.2020** stehen (Einhaltung der gesetzlich festgelegten Eintragsfrist).
5. Das **Feld „Laufende Nr. des Unterschriftsbogens“** (ganz oben links) **muss frei bleiben.**
6. Ausgefüllte Unterschriftsbögen sind im Original per Briefpost an die **Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Markgrafenstraße 6, 39114 Magdeburg** zu schicken, die für das Bündnis die Auszählung übernehmen wird, sie können aber auch bei allen Bündnisorganisationen abgegeben werden. **Die ausgefüllten Unterschriftsbögen müssen spätestens bis zum 24.09.2020 bei der GEW eingehen.** Danach eingehende Listen können nicht mehr berücksichtigt werden.
7. **Die Eintragungen auf dem Unterschriftsbogen dürfen nicht vervielfältigt, fotografiert, an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke als die Unterstützung des Volksbegehrens verwendet werden.**

Informationen zum Datenschutz

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient ausschließlich dazu, eine mindestens ausreichende Zahl gültiger Unterstützungsunterschriften für das Volksbegehren § 18 Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes nachzuweisen.
2. Die Eintragung Ihrer personenbezogenen Daten ist freiwillig, **Ihre Unterstützungsunterschrift für das Volksbegehren ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig** (§§ 6 und 16 Volksabstimmungsgesetz und § 1 der Volksabstimmungsverordnung).
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrer Unterstützungsunterschrift angegebenen personenbezogenen Daten ist das die Unterstützungsunterschrift sammelnde Volksbegehren (Kontakt zu den Vertrauenspersonen: eva.gerth@gew-lsa.de).
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist die Landeswahlleiterin (Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt, Landeswahlleiterin, Halberstädter Straße 2, 39112 Magdeburg). Sie ist nach der Einreichung der Unterstützungsunterschriften für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten verantwortlich. Im Falle von Einsprüchen oder Beschwerden können die am Prüfungsverfahren beteiligten Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
5. Die Frist für die Speicherung der personenbezogenen Daten richtet sich nach § 32 Satz 2 VAbstG i. V. m. § 15 VAbstVO.
6. Datenschutzrechtliche Beschwerden können Sie an den zuständigen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Landesbeauftragter für den Datenschutz Sachsen-Anhalt, Leiterstraße 9, 39104 Magdeburg, E-Mail: poststelle@lfd.sachsen-anhalt.de) und gegebenenfalls an den Datenschutzbeauftragten des jeweils für die Datenverarbeitung Verantwortlichen (Nummer 3 und 4) richten.

Meldebehörden

| Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde | PLZ | Ort | Straße und Hausnummer |
|--|-------|------------------------|-------------------------------|
| Kreisfreie Städte | | | |
| Stadt Dessau-Roßlau | 06844 | Dessau-Roßlau | Zerbster Straße 4 |
| Stadt Halle (Saale) | 06108 | Halle (Saale) | Marktplatz 1 |
| Landeshauptstadt Magdeburg | 39104 | Magdeburg | Alter Markt 6 |
| Altmarkkreis Salzwedel | | | |
| Hansestadt Gardelegen | 39638 | Hansestadt Gardelegen | Rudolf-Breitscheid-Straße 3 |
| Hansestadt Salzwedel | 29410 | Hansestadt Salzwedel | An der Mönchskirche 5 |
| Stadt Arendsee (Altmark) | 39619 | Arendsee (Altmark) | Am Markt 3 |
| Stadt Kalbe (Milde) | 39624 | Kalbe (Milde) | Schulstraße 11 |
| Stadt Klötze | 38486 | Klötze | Schulplatz 1 |
| Verbandsgemeinde Beetzendorf-Diesdorf | 38489 | Beetzendorf | Marschweg 3 |
| Landkreis Anhalt-Bitterfeld | | | |
| Gemeinde Muldestausee | 06774 | Muldestausee | Neuwerk 3 |
| Osternienburger Land | 06386 | Osternienburger Land | Rudolf-Breitscheid-Straße 32e |
| Stadt Aken (Elbe) | 06385 | Aken (Elbe) | Markt 11 |
| Stadt Bitterfeld-Wolfen | 06766 | Bitterfeld-Wolfen | Rathausplatz 1 |
| Stadt Köthen (Anhalt) | 06366 | Köthen (Anhalt) | Marktstraße 1-3 |
| Stadt Raguhn-Jeßnitz | 06779 | Raguhn-Jeßnitz | Rathausstraße 16 |
| Stadt Sandersdorf-Brehna | 06792 | Sandersdorf-Brehna | Bahnhofstraße 2 |
| Stadt Südliches Anhalt | 06369 | Südliches Anhalt | Hauptstraße 31 |
| Stadt Zerbst/Anhalt | 39261 | Zerbst/Anhalt | Schloßfreiheit 12 |
| Stadt Zörbig | 06780 | Zörbig | Markt 12 |
| Landkreis Börde | | | |
| Gemeinde Barleben | 39179 | Barleben | Ernst-Thälmann-Straße 22 |
| Gemeinde Hohe Börde | 39167 | Hohe Börde | Bördestraße 8 |
| Gemeinde Niedere Börde | 39326 | Niedere Börde | Große Straße 9/10 |
| Gemeinde Sülzetal | 39171 | Sülzetal | Alte Dorfstraße 26 |
| Stadt Haldensleben | 39340 | Haldensleben | Markt 20-22 |
| Stadt Oebisfelde-Weferlingen | 39646 | Oebisfelde-Weferlingen | Lange Straße 12 |
| Stadt Oschersleben (Bode) | 39387 | Oschersleben (Bode) | Markt 1 |
| Stadt Wanzleben-Börde | 39164 | Wanzleben-Börde | Markt 1-2 |
| Stadt Wolmirstedt | 39326 | Wolmirstedt | August-Bebel-Straße 25 |
| Verbandsgemeinde Elbe-Heide | 39326 | Rogätz | Magdeburger Straße 40 |
| Verbandsgemeinde Flechtingen | 39345 | Flechtingen | Lindenplatz 13-15 |
| Verbandsgemeinde Obere Aller | 39365 | Eilsleben | Zimmermannplatz 2 |
| Verbandsgemeinde Westliche Börde | 39397 | Gröningen | Marktstraße 7 |
| Landkreis Burgenlandkreis | | | |
| Gemeinde Elsteraue | 06729 | Elsteraue | Hauptstraße 30 |
| Stadt Hohenmölsen | 06679 | Hohenmölsen | Markt 1 |
| Stadt Lützen | 06686 | Lützen | Markt 1 |
| Stadt Naumburg (Saale) | 06618 | Naumburg (Saale) | Markt 1 |
| Stadt Teuchern | 06682 | Teuchern | Markt 21 |
| Stadt Weißenfels | 06667 | Weißenfels | Markt 1 |
| Stadt Zeitz | 06712 | Zeitz | Altmarkt 1 |
| Verbandsgemeinde An der Finne | 06647 | Bad Bibra | Bahnhofstraße 2a |
| Verbandsgemeinde Droyßiger-Zeitzer Forst | 06722 | Droyßig | Zeitzer Straße 15 |
| Verbandsgemeinde Unstruttal | 06632 | Freyburg (Unstrut) | Markt 1 |
| Verbandsgemeinde Wethautal | 06721 | Osterfeld | Corseburger Weg 11 |
| Landkreis Harz | | | |
| Gemeinde Huy | 38838 | Huy | Bahnhofstraße 243 |
| Gemeinde Nordharz | 38871 | Nordharz | Straße der Technik 4 |
| Stadt Ballenstedt | 06493 | Ballenstedt | Rathausplatz 12 |
| Stadt Blankenburg (Harz) | 38889 | Blankenburg (Harz) | Harzstraße 3 |
| Stadt Falkenstein/Harz | 06463 | Falkenstein/Harz | Markt 1 |
| Stadt Halberstadt | 38820 | Halberstadt | Holzmarkt 1 |
| Stadt Harzgerode | 06493 | Harzgerode | Marktplatz 1 |
| Stadt Ilsenburg (Harz) | 38871 | Ilsenburg (Harz) | Harzburger Straße 24 |
| Stadt Oberharz am Brocken | 38875 | Oberharz am Brocken | Markt 1-2 |
| Stadt Osterwieck | 38835 | Osterwieck | Am Markt 11 |
| Stadt Thale | 06502 | Thale | Rathausplatz 1 |
| Stadt Wernigerode | 38855 | Wernigerode | Marktplatz 1 |
| Welterbestadt Quedlinburg | 06484 | Quedlinburg | Markt 1 |
| Verbandsgemeinde Vorharz | 38828 | Wegeleben | Markt 7 |
| Landkreis Jerichower Land | | | |
| Gemeinde Biederitz | 39175 | Biederitz | Berliner Straße 25 |
| Gemeinde Elbe-Parey | 39317 | Elbe-Parey | Ernst-Thälmann-Straße 15 |
| Gemeinde Möser | 39291 | Möser | Brunnenbreite 7/8 |



Meldebehörden

| Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde | PLZ | Ort | Straße und Hausnummer |
|--|-------|--------------------------------|---------------------------|
| Landkreis Jerichower Land | | | |
| Stadt Burg | 39288 | Burg | In der Alten Kaserne 2 |
| Stadt Genthin | 39307 | Genthin | Marktplatz 3 |
| Stadt Gommern | 39245 | Gommern | Platz des Friedens 10 |
| Stadt Jerichow | 39319 | Jerichow | Karl-Liebknecht-Straße 10 |
| Stadt Möckern | 39291 | Möckern | Am Markt 10 |
| Landkreis Mansfeld-Südharz | | | |
| Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land | 06317 | Seegebiet Mansfelder Land | Pfarrstraße 8 |
| Gemeinde Südharz | 06536 | Südharz | Wilhelmstraße 4 |
| Lutherstadt Eisleben | 06295 | Lutherstadt Eisleben | Markt 1 |
| Stadt Allstedt | 06542 | Allstedt | Forststraße 9 |
| Stadt Arnstein | 06456 | Arnstein | Eislebener Chaussee 2 |
| Stadt Gerbstedt | 06347 | Gerbstedt | Markt 1 |
| Stadt Hettstedt | 06333 | Hettstedt | Markt 1-3 |
| Stadt Mansfeld | 06343 | Mansfeld | Lutherstraße 9 |
| Stadt Sangerhausen | 06526 | Sangerhausen | Markt 7a |
| Verbandsgemeinde Goldene Aue | 06537 | Kelbra (Kyffhäuser) | Lange Straße 8 |
| Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra | 06311 | Helbra | An der Hütte 1 |
| Landkreis Saalekreis | | | |
| Gemeinde Kabelsketal | 06184 | Kabelsketal | Lange Straße 18 |
| Gemeinde Petersberg | 06193 | Petersberg | Götschetalstraße 15 |
| Gemeinde Salzatal | 06198 | Salzatal | Straße der Einheit 12a |
| Gemeinde Schkopau | 06258 | Schkopau | Schulstraße 18 |
| Gemeinde Teutschenthal | 06179 | Teutschenthal | Am Busch 19 |
| Goethestadt Bad Lauchstädt | 06246 | Goethestadt Bad Lauchstädt | Markt 1 |
| Stadt Bad Dürrenberg | 06231 | Bad Dürrenberg | Hauptstraße 27 |
| Stadt Braunsbedra | 06242 | Braunsbedra | Markt 1 |
| Stadt Landsberg | 06188 | Landsberg | Köthener Straße 2 |
| Stadt Leuna | 06237 | Leuna | Rathausstraße 1 |
| Stadt Merseburg | 06217 | Merseburg | Lauchstädter Straße 1-3 |
| Stadt Mücheln (Geiseltal) | 06249 | Mücheln (Geiseltal) | Markt 1 |
| Stadt Querfurt | 06268 | Querfurt | Markt 1 |
| Stadt Wettin-Löbejün | 06193 | Wettin-Löbejün | Markt 1 |
| Verbandsgemeinde Weida-Land | 06268 | Nemsdorf-Göhrendorf | Hauptstraße 43 |
| Landkreis Salzlandkreis | | | |
| Gemeinde Bördeland | 39221 | Bördeland | Magdeburger Straße 3 |
| Stadt Aschersleben | 06449 | Aschersleben | Markt 1 |
| Stadt Barby | 39249 | Barby | Marktplatz 14 |
| Stadt Bernburg | 06406 | Bernburg (Saale) | Schlossgartenstraße 16 |
| Stadt Calbe (Saale) | 39240 | Calbe (Saale) | Markt 18 |
| Stadt Hecklingen | 39444 | Hecklingen | Hermann-Danz-Straße 46 |
| Stadt Könnern | 06420 | Könnern | Markt 1 |
| Stadt Nienburg (Saale) | 06429 | Nienburg (Saale) | Marktplatz 1 |
| Stadt Schönebeck (Elbe) | 39218 | Schönebeck (Elbe) | Markt 1 |
| Stadt Seeland | 06469 | Seeland | Lindenstraße 1 |
| Stadt Staßfurt | 39418 | Staßfurt | Hohenerxebener Straße 12 |
| Verbandsgemeinde Egelter Mulde | 39435 | Egeln | Markt 18 |
| Verbandsgemeinde Saale-Wipper | 39439 | Güsten | Platz der Freundschaft 1 |
| Landkreis Stendal | | | |
| Hansestadt Havelberg | 39539 | Hansestadt Havelberg | Markt 1 |
| Hansestadt Osterburg (Altmark) | 39606 | Hansestadt Osterburg (Altmark) | Ernst-Thälmann-Straße 10 |
| Hansestadt Stendal | 39576 | Hansestadt Stendal | Markt 1 |
| Stadt Bismark (Altmark) | 39629 | Bismark (Altmark) | Breite Straße 11 |
| Stadt Tangerhütte | 39517 | Tangerhütte | Bismarckstraße 5 |
| Stadt Tangermünde | 39590 | Tangermünde | Lange Straße 61 |
| Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck | 39596 | Goldbeck | An der Zuckerfabrik 1 |
| Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land | 39524 | Schönhausen (Elbe) | Bismarckstraße 12 |
| Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark) | 39615 | Hansestadt Seehausen (Altmark) | Große Brüderstraße 1 |
| Landkreis Wittenberg | | | |
| Lutherstadt Wittenberg | 06886 | Lutherstadt Wittenberg | Lutherstraße 56 |
| Stadt Annaburg | 06925 | Annaburg | Torgauer Straße 52 |
| Stadt Bad Schmiedeberg | 06905 | Bad Schmiedeberg | Markt 10 |
| Stadt Coswig (Anhalt) | 06869 | Coswig (Anhalt) | Am Markt 1 |
| Stadt Gräfenhainichen | 06773 | Gräfenhainichen | Markt 1 |
| Stadt Jessen (Elster) | 06917 | Jessen (Elster) | Schloßstraße 11 |
| Stadt Kemberg | 06901 | Kemberg | Burgstraße 5 |
| Stadt Oranienbaum-Wörlitz | 06785 | Oranienbaum-Wörlitz | Franzstraße 1 |
| Stadt Zahna-Elster | 06895 | Zahna-Elster | Am Rathaus 1 |